

Ausfüllhinweise zur Einkommensbescheinigung

1. Hinweise zum Bruttoarbeitsentgelt (Punkt 3a)

Steuerfreie Lohnanteile sind neben dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt grundsätzlich auch zu bescheinigen. Bei Verdiensten, die innerhalb der Gleitzone liegen, ist nicht das reduzierte beitragspflichtige, sondern das tatsächliche Bruttoentgelt zu bescheinigen.

2. Hinweise zum Bruttoarbeitsentgelt (Punkt 3b)

Es ist 1 Prozent des inländischen Listenpreises des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzugeben. Ist im Rahmen steuerrechtlicher Regelungen ein geringerer Prozentwert maßgeblich (Hybridfahrzeuge 0,5% bzw. Elektrofahrzeuge 0,25%), ist dieser Wert maßgeblich.

3. Hinweise zu vermögenswirksamen Leistungen (Punkt 3c)

Es ist nur der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen anzugeben.

4. Hinweise zur Sozialversicherungspflicht (Punkt 3d und 3e)

Die Sozialversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer ist zu beurteilen. In der Regel besteht z. B. bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (unter 520,00 Euro pro Monat) eine Sozialversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer nur in der Rentenversicherung (Ausnahme: z. B. Auszubildende). Liegt Sozialversicherungspflicht vor, ist neben dem Bruttoentgelt auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt zu bescheinigen. Dabei ist zu beachten, dass dieses vom Bruttoentgelt abweichen kann. Dies gilt insbesondere bei einer Beschäftigung mit einem Bruttoentgelt zwischen 538,01 und 2.000,00 Euro (sog. Gleitzoneentgelt).

5. Hinweise zu den Abzügen (Punkt 3e)

Der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ist seit 01.01.2015 ebenfalls Bestandteil der Abzüge.

6. Hinweise zum Nettoarbeitsentgelt (Punkt 3h)

Es sind nur solche Leistungen zu bescheinigen, die der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies müssen aber nicht unbedingt nur Geldleistungen sein. Ebenso sind bestimmte Sachleistungen zu bescheinigen. Auch geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich Einkommen dar, das zu bescheinigen ist.

Einige Leistungen, wie z. B. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht im Nettoentgelt enthalten sein dürfen, müssen aber mit dem Bruttoentgelt bescheinigt werden.

7. Hinweise zum Brutto-Stundenlohn (Punkt 3j)

Es ist der Brutto-Stundenlohn einschließlich aller gesetzlichen Abzüge anzugeben.

6. Nicht zu bescheinigende Lohnbestandteile

Folgende Lohnbestandteile sind nicht zu bescheinigen: Arbeitskleidung, Dienstwohnung und Kindergartenplatz.

7. Gesondert zu bescheinigende Leistungen (Punkt 4 und 7)

Einige Leistungen sind weder dem Brutto- noch dem Nettoarbeitsentgelt zuzuordnen. Sie müssen gesondert bescheinigt werden (z.B. Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld – unter Punkt 4). Wird eine freie Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist dies im „Feld für ergänzende Hinweise“ (Punkt 7) zu vermerken.

8. Einmalzahlungen und Nachzahlungen

Bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II kommt es auf den Zufluss des Einkommens aus Erwerbstätigkeit an. Nachzahlungen aus Arbeitsentgelt für vorausgegangene Abrechnungszeiträume, für die bereits Zahlungen erfolgten (z.B. nachträgliche Berechnung von Zuschlägen, rückwirkende Tarifierhöhungen) sind daher separat auszuweisen und in dem Monat anzugeben, in dem die Auszahlung erfolgt.

Soweit Einkommen, dass vereinbarungsgemäß nicht in dem Monat ausgezahlt wird, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde (z.B. im Folgemonat – vgl. Punkt 6a), ist dies unter Punkt 3 einzutragen.

9. Angabe der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit (Punkt 6d)

Es ist der Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der tatsächlich monatlichen geleisteten Arbeitszeit bildet, wenn die Höhe der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Monats Schwankungen unterliegt.

10. Übersicht Arbeitsentgeltbestandteile

Die Arbeitsentgeltbestandteile, die in der folgenden Übersicht aufgeführt sind, sind entweder nur dem Brutto- oder Nettoentgelt zuzuordnen oder sind gesondert zu bescheinigen. Alle hier nicht aufgeführten Entgeltbestandteile sind sowohl als Brutto- als auch als Nettoentgelt aufzuführen.

Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Bruttoarbeitsentgelts:

- Altersvorsorgeaufwendungen in Form von Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), nicht Eigenbeiträge
- Arbeitgeberzuschüsse zur VBL
- Auslöse
- Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Nettoarbeitsentgelts:

- Vorruhestandsleistungen

Folgende Leistungen sind gesondert zu bescheinigen:

- Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung bei freiwillig Versicherten
- Arbeitgeberzuschüsse für eine Lebensversicherung
- Fahrkostenerstattung
- Freie Unterkunft
- Kindergeld
- Kurzarbeitergeld
- Leistungen für Verpflegungsmehraufwendungen
- Saison-Kurzarbeitergeld
- Zuschuss zum Krankengeld
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld